Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 · Nr. 6.

(Nr. 11396.) Verordnung, betreffend Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg. Vom 26. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Brandenburg, was folgt:

§ 1.

Für die Einleitung eines Verfahrens zur wirtschaftlichen Zusammenlegung von Grundstücken, die einer nach § 1 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gebildeten Genossenschaft oder einer Genossenschaft zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken angehören, deren Genossenschaftszweck auf die Zwecke des § 1 der genannten Verordnung gemäß § 16 daselbst ausgedehnt ist, bedarf es nur eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses des Genossenschaftsvorstandes.

§ 2.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist bei Abgrenzung des zur Ausführung des § 1 zu bildenden Umlegungsbezirkes an die Grenzen der Feldmark oder Gemarkung nicht gebunden.

§ 3.

Grundstücke, die auf Grund der bisherigen Gesetze nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsrezesse bereits einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können in einem auf Grund des § 1 eingeleiteten Verfahren auch gegen den Widerspruch der Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1915.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt mit dem 31. März 1915 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vor diesem Zeitpunkte gemäß § 1 gefaßten Vorstandsbeschlüsse ihre Wirksamkeit behalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Januar 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Kühn. v. Jagow. Wild v. Hohenborn.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.